

354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

4. 2. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen.

§ 1. (1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind.

(2) Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

(3) Soweit elektrische Anlagen technisch als Fernmeldeanlagen oder als nicht ortsfeste Anlagen der Landesverteidigung anzusehen sind, gelten sie nicht als elektrische Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik.

§ 2. Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie grundlegende Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht, nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit als möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann hiebei auch ÖNormen oder Teile von ihnen für verbindlich erklären.

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik.

§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind so zu errichten, herzustellen,

instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung zu den Absätzen 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann es die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären (elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). In dieser Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(4) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die exportiert werden, müssen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Abs. 3) nicht angewendet werden. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht, wenn solche Anlagen oder solche Betriebsmittel im Inland errichtet oder in Verkehr gesetzt werden.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage beziehungsweise die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben.

(6) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 5 trägt derjenige, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.

§ 4. (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach

den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung. Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch generell durch Verordnung oder individuell durch Bescheid bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift einbeziehen, wenn

- a) durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erhebliche Mißstände beseitigt werden, welche die Sicherheit von Personen oder Sachen, ferner die Betriebs- und Störungssicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen in ihrer Umgebung offenbar gefährden oder wenn
- b) die Umstellung auf die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ohne größere Beeinträchtigung des Betriebes durchgeführt werden kann und die Kosten der Umstellung für den Verpflichteten verhältnismäßig gering sind.

§ 5. (1) Für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach dem Inkrafttreten von neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden, gelten die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch über Antrag verfügen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel (deren Bestandteile oder Ersatzteile) auch nach dem Inkrafttreten der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften noch während einer angemessenen, vom Bundesministerium zu bestimmenden Zeit nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten oder herzustellen sind. Dies ist zulässig,

- a) wenn es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung befinden, daß dem Erbauer der Anlage die durch Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann. In diesem Falle können die für solche elektrische Anlagen bestimm-

ten elektrischen Betriebsmittel und deren Bestandteile (Ersatzteile) noch durch eine angemessene, vom Bundesministerium zu bestimmende Zeit, nach den bisher geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften hergestellt werden;

b) wenn hinsichtlich der Erzeugung von elektrischen Betriebsmitteln einschließlich ihrer Bestandteile und Ersatzteile bereits ein Fabrikationsprogramm läuft und dem Hersteller dieser elektrischen Betriebsmittel die durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Antrag ist von dem Unternehmen zu stellen, welches die elektrische Anlage baut oder projektiert beziehungsweise welches das elektrische Betriebsmittel (Bestandteil, Ersatzteil) herstellt.

(4) Dem Antrag nach Abs. 2 und 3 darf aber nur stattgegeben werden, wenn bei Anwendung der bisherigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften keine der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Mißstände zu erwarten sind.

§ 6. (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat nach Maßgabe des § 3 dabei die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten.

(2) Die nachträgliche Zuspannung von Leitern oder Leitersystemen an nicht vollbespannten Tragwerken von Leitungen unterliegt den Bestimmungen jener elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die auf die bereits bestehende Leitung (Leitersystem) anzuwenden waren. Das gleiche gilt für die nachträgliche Zulegung von Starkstromkabeln in Gräben, Kanälen oder Röhren.

§ 7. (1) Elektrische Betriebsmittel und deren Bestandteile sowie Ersatzteile, die sich zur Zeit des Inkrafttretens einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift bereits auf Lager befinden, dürfen vom Inhaber des Lagers noch während einer angemessenen, durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu bestimmenden Zeit in den Verkehr gesetzt werden.

(2) Den Inhabern elektrischer Anlagen kann auf Antrag die Weiterverwendung ihrer Lagerbestände bewilligt werden, wenn dies für die Instandhaltung oder Aufrechterhaltung des Betriebes der elektrischen Anlage erforderlich ist.

(3) Doch ist in beiden Fällen (Abs. 1 und 2) die weitere Anwendung der bisherigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nur zulässig, wenn dabei keiner der in § 4, Abs. 2, lit. a, dieses Bundesgesetzes angeführten Mißstände zu erwarten ist.

Die Prüfung elektrischer Betriebsmittel.

§ 8. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Erfordernissen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in den Verkehr gesetzt werden.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften geprüft werden müssen, bevor sie im Inland in den Verkehr gesetzt werden, soweit diese Betriebsmittel üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benutzt werden.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel gemäß Abs. 2 hat derjenige vornehmen zu lassen, der sie im Inland in den Verkehr setzt. Elektrische Betriebsmittel, die aus dem Ausland eingeführt werden, hat deren Inlandsvertreter oder der Direktimporteur prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungen sind von den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau autorisierten Prüfanstalten (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185) vorzunehmen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ferner die Prüfung durch den Hersteller oder Übernehmer auf Antrag zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(5) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu regeln.

(6) Als Nachweis für das positive Ergebnis der Prüfung elektrischer Betriebsmittel kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung Prüfzeichen bestimmen, die Art und Weise der Ausgabe derselben und die ausgebende fachliche Stelle festlegen sowie auch ausländische Prüfzeichen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel.

§ 9. (1) Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel unterliegen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (§ 2) sowie der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3) der Überwachung durch die zuständigen Behörden (§ 12).

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder ein elektrisches Betriebsmittel verwendet, hat den mit der Überwachung betrauten Organen jederzeit Zutritt zu seinen Anlagen (Betriebs-

mitteln) sowie jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und die hiezu nötigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird bei der Überwachung einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels festgestellt, daß der Zustand oder der Betrieb den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder den behördlichen Verfügungen nicht entspricht, hat die Behörde unverzüglich die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(4) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Abs. 1 bis 3 werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung erlassen.

Ausnahmebewilligungen.

§ 10. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln.

§ 11. (1) Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften.

(2) Die nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist nur solchen Personen gestattet, welche die hiezu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder die Arbeit wenigstens unter der Aufsicht solcher Personen durchführen.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs. 2) sind insbesondere bei jenen Personen anzunehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur gewerbsmäßigen Installation der betreffenden elektrischen Anlagen beziehungsweise der elektrischen Betriebsmittel gegeben sind.

Die Behörden.

§ 12. (1) Für die nach diesem Bundesgesetz und den Durchführungsverordnungen hiezu vorgesehenen behördlichen Aufgaben ist — sofern diese Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen — der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland sich die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel befinden.

(2) Wenn sich die elektrische Anlage über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, ist zur Erlassung der Entscheidungen und Verfügungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

Sonderbestimmungen.

§ 13. (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die dem Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibussen, des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen, unterliegen diesem Bundesgesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nur so weit, als auf solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Sonderbestimmungen bezüglich Normalisierung, Typisierung und elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

(2) Soweit sich Ausnahmebewilligungen nach § 10 auf elektrische oder andere Anlagen auswirken, die einem unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Zwecke dienen, können sie nur mit Zustimmung der für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

(3) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die einem unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Zweck dienen, können durch eigenes, für die betreffenden Arbeiten geeignetes und gegebenenfalls nach den Dienstvorschriften hiezu für befähigt erklärtes Personal hergestellt, geändert, erweitert und instand gehalten werden.

Der Elektrotechnische Beirat.

§ 14. (1) Zur Beratung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird ein Beirat gebildet, der den Namen „Elektrotechnischer Beirat“ führt.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat den Elektrotechnischen Beirat bei der Ausarbeitung von generellen Regelungen, vor allem über den Inhalt der in den §§ 2 bis 4 sowie 7 und 8 vorgesehenen Verordnungen und bei sonstigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der Elektrotechnische Beirat hat über Aufforderung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Gutachten binnen einer angemessenen Frist zu erstatten.

(3) Der Elektrotechnische Beirat besteht aus Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik, einschließlich der Elektroindustrie, des Elektroinstallationsgewerbes, des Elektrohandels, des elektrotechnischen Versuchs-, Vorschriften- und Normenwesens, der Elektrizitätswirtschaft und aus Vertretern der Technischen Hochschulen.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Elektrotechnischen Beirates darf die Zahl 40 nicht übersteigen; seine Funktionsdauer beträgt drei Jahre.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Sie haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrkosten, die ihnen über Antrag vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu ersetzen sind, welches auch im Streitfalle zu entscheiden hat.

(6) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ernannt und abberufen.

(7) Der Elektrotechnische Beirat kann zur Mitwirkung an seinen Arbeiten oder zur Behandlung von Sonderfragen auch andere Sachverständige heranziehen und die Behandlung von Sonderfragen einem Unterausschuß übertragen.

(8) Zu den Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates sind die jeweils für den Verhandlungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen einzuladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(9) Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung erlassen.

Strafbestimmung.

§ 15. Wer einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder behördlichen Verfügungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengerem Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme des § 14 — sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. § 14 wird aber schon am Tage nach seiner Kundmachung wirksam.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit den ihre Grundlage bildenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden alle Rechtsvorschriften aufgehoben, welche Angelegenheiten des Elektrizitätswesens regeln, die hier behandelt werden.

Vollzugsbestimmung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, welches hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage beziehungsweise des elektrischen Betriebsmittels in Betracht kommenden Bundesministerium zu pflegen hat. Die Bestimmungen des § 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBI. Nr. 24/1950, bleiben unberührt.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Nach umfassenden Vorarbeiten wurde im Jahre 1954 von den beiden Bundesministerien: für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (jetzt: für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft) und für Handel und Wiederaufbau, der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Elektrizitätswesen ausgearbeitet, der im I. Teil die grundsatzrechtlichen Bestimmungen und im II. Teil die bundesrechtlichen Vorschriften enthielt. Dieser Entwurf, der auch der Enquete vom September 1954 zugrunde lag, konnte damals nicht der parlamentarischen Erledigung zugeführt werden.

Da auch in der Folgezeit bis zum heutigen Tage die Arbeiten an einem umfassenden Gesetzentwurf über das Elektrizitätswesen nicht weitergeführt werden konnten, gelten im bundesrechtlichen Sektor des Elektrizitätswesens (in den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 BVG.: Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet, Starkstromwegerecht, soweit sich die Leistungsanlagen über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken) die Vorschriften des deutschen Energierichtes gemäß den Bestimmungen des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGB. Nr. 6/1945, auch heute noch als österreichische bundesrechtliche Vorschriften weiter. In jenen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, welche gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 7 hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, haben die Bundesländer unter Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, das Elektrizitätsrecht in eigenen Landesgesetzen geregelt, wobei sie zum Teil die mit Ablauf des 20. Oktober 1948 außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften des deutschen Energierichtes wieder (zum Teil unverändert, zum Teil mit einigen Abänderungen) als landesgesetzliche Vorschriften eingeführt haben. Zwei Bundesländer haben eigene Elektrizitätsgesetze geschaffen und dabei entweder das frühere österreichische Elektrizitätsgesetz wieder eingeführt oder neue elektrizitätsrechtliche Vorschriften normiert.

Die Erzeugung und der Verbrauch von elektrischer Energie steigt in Österreich, wie auch

in anderen Staaten, ununterbrochen an. Die Zahl der elektrischen Verbrauchseinrichtungen (Motoren, Haushaltsgeräte, Apparate verschiedener Art usw.) nimmt nicht nur in der Industrie und in den Handwerksbetrieben, sondern auch in der Land- und Forstwirtschaft, in der Medizin, in den Haushalten usw. ständig zu. Elektrische Energie ist in keinem Betrieb mehr wegzudenken, sie ist vielmehr zum Blutstrom der ganzen Wirtschaft geworden. Diese nur in ihren Wirkungen wahrnehmbare Energieform, arbeitet überall, wo sie in vorschriftsmäßiger Weise, entsprechend den technischen Gesetzen, verwendet wird, gefahrlos. Ihre unrichtige Verwendung in den Verbrauchseinrichtungen bewirkt aber Körperverletzungen, nicht selten sogar den Tod. Die Zahl der elektrischen Unfälle betrug in den letzten zehn Jahren (1950—1959) insgesamt 5369, davon 760 mit tödlichem Ausgang. Auch viele und oft große Vermögenswerte gehen bei unrichtiger und unsachlicher Anwendung des elektrischen Stromes zugrunde. Die Zahl der Brände, die ihre Ursache in Mängeln der elektrischen Verbrauchseinrichtungen oder in der unrichtigen Handhabung hat, betrug in der gleichen Zeit 12.781 mit einer Gesamtschadenssumme von mehr als 230 Millionen Schilling. Die Hauptgefahremomente liegen dabei in den an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Installationen und Verbrauchsgeräten.

Damit nun die von der elektrischen Energie gespeisten Maschinen, Geräte, Apparate, Leitungen usw. einwandfrei und ohne Schaden für die Stromabnehmer arbeiten können, werden schon seit Jahrzehnten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften ausgearbeitet. Vor dem Jahre 1940 waren es die vom Elektrotechnischen Verein in Wien ausgearbeiteten und zuletzt vom Bundesministerium für Handel und Verkehr anerkannten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“. Nach der Einführung des deutschen Energierichtes in Österreich (1939, beziehungsweise 1940) gelten in Österreich die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (die VDE-Vorschriften) gemäß den Bestimmungen des früher zitierten Rechtsüberleitungsgesetzes. Seit dem Jahre 1946 wurden sie zum Teil bereits durch österreichische elektrotechnische

Sicherheitsvorschriften ersetzt, welche vom „Österreichischen Verband für Elektrotechnik“ (vorher: Elektrotechnischer Verein Österreichs) herausgegeben und vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anerkannt werden (OVE-Vorschriften).

Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte usw., welche ordnungsgemäß nach diesen Vorschriften hergestellt werden, bieten Sicherheit gegen die Gefahren des elektrischen Stromes. Daß sie tatsächlich nach diesen Sicherheitsvorschriften hergestellt wurden, wird durch eine Prüfung bei einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (lex Exner) nachgewiesen. Elektrische Maschinen usw., welche den Vorschriften entsprechen, werden durch ein Prüfzeichen gekennzeichnet. Erzeuger und Handelsfirmen lassen die Erzeugnisse in der Regel, und zwar freiwillig, prüfen und mit dem Prüfzeichen versehen. Diese Prüfzeichen werden von allen E-Werken Österreichs anerkannt. Die E-Werke können aber bei der großen Anzahl der angeschlossenen Geräte sich selbst nicht immer vergewissern, ob die Abnehmer auch nur wirklich geprüfte elektrotechnische Erzeugnisse verwenden.

Daneben werden leider auch minderwertige, den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften in keiner Weise entsprechende elektrotechnische Waren in den Handel gebracht, die dann sehr oft die Ursache von elektrischen Unfällen und von großen Vermögensschäden sind. Nicht selten stammen dieses Erzeugnisse aus dem Ausland, wo sie den dortigen Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, aber dafür in Österreich billiger abgesetzt werden. Dadurch werden jene Erzeuger und Verkaufsfirmen, welche den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechende elektrische Maschinen, Apparate, Materialien usw. erzeugen oder verkaufen, wirtschaftlich geschädigt. Aber auch die große Masse der Konsumenten, die oft in Unkenntnis der Tatsache, daß es gleichartige österreichische Waren von bester Qualität und geprüft ebenfalls gibt, diese minderwertigen und gefahrbringenden elektrotechnischen Erzeugnisse kauft, hat trotz der scheinbaren Billigkeit keinen Nutzen, sondern nur Schaden, wie die früher angeführten Unfall- und Brandschadenziffern mit aller Deutlichkeit zeigen.

Es besteht daher die zwingende Notwendigkeit, sowohl vom Standpunkt der Elektrizitätswirtschaft, der Elektroindustrie und der E-Werke wie auch der Verbraucher, das gesamte elektrotechnische Sicherheits- und Prüfwesen gesetzlich zu regeln, um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten und derartige gefahrbringende Geräte vom Verkehr und von der Verwendung im Inland auszuschließen. Die hiezu erforderlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen aber, weil sie sich dem ständigen technischen Fort-

schritt ununterbrochen und leicht anpassen müssen, im Verordnungswege erlassen werden. Diese Verordnungen müssen eine den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 BVG. entsprechende gesetzliche Grundlage haben. Das geltende deutsche Energiewirtschaftsgesetz gibt zwar im § 13 Abs. 2 dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (als dem Behördennachfolger des deutschen Reichswirtschaftsministers) das Recht, im Wege einer Verordnung Vorschriften und Anordnungen über die technische Beschaffenheit, die Betriebsicherheit, die Installation von Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung zu regeln. Irgendwelche nähere Richtlinien oder Angaben, wie diese Regelung in den Verordnungen inhaltlich zu erfolgen hätte, enthält jedoch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz nicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes reicht aber eine solche Verordnungsermächtigung, wie sie § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthält, nicht aus, um auf ihrer Grundlage eine verfassungsmäßig einwandfreie Verordnung zu erlassen.

Es ist daher unbedingt notwendig, im Wege eines Gesetzes dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als dem zuständigen Bundesministerium die nach Art. 18 BVG. erforderliche, verfassungsmäßige Ermächtigung zu erteilen, im Verordnungswege jene (vorbeugenden) Vorschriften zu erlassen, welche zum Schutze für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für das Vermögen sowie für die Elektrizitätswirtschaft notwendig geworden sind.

Das zwingende Erfordernis einer zeitgemäßen Regelung der Sicherheitsmaßnahmen (sowie auch der Normalisierung und Typisierung) auf dem Gebiete der Elektrotechnik ergibt sich ferner aus dem Umstande, daß in Europa zwei große Staatengruppen geschaffen wurden, die wirtschaftlich in vieler Hinsicht eine Einheit darstellen, die EWG- und die EFTA-Staatengruppe.

Bei der wirtschaftlichen Integration Europas spielen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eine ganz wesentliche Rolle, ist doch der freie Austausch der elektrotechnischen Erzeugnisse bei fast allen Staaten der EWG und der EFTA davon abhängig, daß diese Erzeugnisse den jeweiligen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Nur in diesen Fällen ist der Import und Export in den einzelnen Ländern möglich. Die EWG-Staaten haben dies auch erkannt und arbeiten seit Dezember 1958 mit außerordentlich großer Intensität an der Schaffung von für alle EWG-Staaten gemeinsamen Vorschriften. Ein Zusammenschluß der EWG-Staaten zu einem Block innerhalb der internationalen Körperschaften, welche Empfehlungen für international gültige elektrotechnische Sicherheitsvorschriften aus-

354 der Beilagen

7

arbeiten (es sind dies die „International Electrotechnical Commission“ IEC und die „Commission for Electrical Equipment“ CEE), hätte aber für andere Staaten katastrophale Auswirkungen. Die EFTA-Staaten haben diese Gefahr erkannt und sind daher bemüht, auf dem Gebiete der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eine Brücke zwischen der EWG und der EFTA zu bauen. Das geschah bereits bei der Tagung in Zürich (Mai 1960) und auch bei den Besprechungen in Mailand (Oktober 1960), die von den Vertretern beider Staatengruppen beschickt wurde. Dabei zeigte es sich, daß Österreich der einzige Staat ist, der die Einhaltung international ausgearbeiteter Vorschriften nicht gesetzlich garantieren kann, ein schwerer Mißstand, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden soll.

Da, wie eingangs erwähnt, die Einbringung des Gesetzentwurfes über das ganze Elektrizitätswesen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und jedenfalls vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nicht beeinflußt werden kann, den dringenden Erfordernissen des Schutzes von Leben, Gesundheit und Vermögen und den Bedürfnissen der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung jedoch unbedingt und raschest Rechnung getragen werden muß, soll als Sofortmaßnahme wenigstens jener Teil des Elektrizitätswesens einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, welcher die Sicherheitsmaßnahmen sowie die Normalisierung und Typisierung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zum Gegenstand hat. Diesen Anforderungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Wenn später einmal das umfassende Elektrizitätsgesetz geschaffen wird, welches das genannte Elektrizitätswesen regelt, kann der vorliegende Gesetzentwurf ohne Schwierigkeiten in dieses Gesetz eingebaut werden.

Besonderer Teil.

Bemerkungen zum Titel und zu den einzelnen Paragraphen.

Zum Titel:

Dieser steht im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z. 10 BVG. Das Starkstromwegerecht wird im vorliegenden Entwurf nicht geregelt. Dieser befaßt sich nur mit der Normalisierung und Typisierung sowie mit den Sicherheitsmaßnahmen. Das Starkstromwegerecht wird in einem späteren Gesetz geregelt werden.

Zu § 1:

In den Absätzen 1 und 2 werden die elektrischen Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen definiert. Unter Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes fallen alle Maschinen und Einrichtungen zur Erzeugung, zum Speichern, Umspannen und Umformen von elektrischer

Energie, zum Verteilen und zum Gebrauch, daher auch alle Geräte und Apparate zum Unterbrechen, Regeln, Rückmelden, Steuern, Ausgleichen oder Drosseln von elektrischer Energie sowie alle Meßgeräte (zum Messen elektrischer oder nichtelektrischer Größen). Auch solche elektrische Betriebsmittel, die aus mehreren Maschinen zusammengesetzt sind, wie Leonard-Antriebe und Leonard-Steuerungen, ferner Betriebsmittel, die lediglich der Abwendung der Störungen von anderen Betriebsmitteln dienen, wie Überspannungsableiter, fallen unter diese Definition.

Bei den Anlagen handelt es sich um den Zusammenschluß von elektrischen Betriebsmitteln, sei es, daß sie galvanisch leitend oder induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossen sind.

Zu § 2:

Der erste Absatz enthält die grundsätzlichen Bestimmungen und die Verordnungsermächtigung.

Die ÖNormen, welche vom Österreichischen Normenausschuß (ÖNA) ausgearbeitet und herausgegeben werden, sind zunächst nicht allgemein verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung erfolgt durch Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen. Die ÖNormen können für sich allein, unabhängig von einer elektrotechnischen Sicherheitsbestimmung (§ 3 Abs. 3) in einem Normblatt herausgegeben werden. Sie können aber auch in einer solchen Sicherheitsbestimmung eingebaut sein. Im ersten Falle wird die betreffende Norm, im zweiten Falle die Sicherheitsbestimmung und in Verbindung mit ihr die dort eingebaute ÖNorm für allgemein verbindlich erklärt.

Zu § 3:

Die Absätze 1 und 2 enthalten die Grundsätze, Abs. 3 die Verordnungsermächtigung, Abs. 4 Vorschriften für Exportwaren und Abs. 5 die Normadressaten. Grundsätzlich sind die in Österreich hergestellten oder in den Handel gebrachten elektrischen Betriebsmittel oder Anlagen nach den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften herzustellen und zu verwenden. Bei elektrischen Erzeugnissen, die in das Ausland gehen, werden aber oft die im Ausland geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften anzuwenden sein, da ihre Einhaltung vom Besteller verlangt wird. Im Abs. 4 wird daher für den Export die Freistellung von den österreichischen Sicherheitsvorschriften festgelegt. Werden aber solche Anlagen oder Betriebsmittel aus irgendeinem Grund nicht exportiert, oder vom Ausland wieder nach Österreich zurückbefördert, dann dürfen sie im Inland nur dann errichtet oder in den Verkehr gesetzt wer-

den, wenn sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen!

Zu § 4:

Wenn eine neue elektrotechnische Sicherheitsvorschrift erlassen wird, findet sie in der Regel auf bereits bestehende elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Anwendung. Es gibt aber Fälle, wo auch bestehende Anlagen nach den neuen Sicherheitsvorschriften umgebaut werden müssen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Mißstände vorliegen. Aber auch in jenen Fällen, in denen die Umstellung ohne größere Beeinträchtigung des Betriebes durchgeführt werden kann und außerdem auch die Kosten keine besondere Rolle spielen, wird die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften auf bestehende Anlagen angeordnet werden können.

Zu § 5:

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, die nach dem Inkrafttreten einer elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift errichtet oder hergestellt werden, unterliegen grundsätzlich diesen neuen Vorschriften. Aber auch hier gibt es Fälle, wo die Anwendung der früheren Sicherheitsvorschriften zugelassen werden kann. Diese Ausnahme wird aber nur über Antrag gewährt, wenn eine der Voraussetzungen in lit. a oder b zutrifft und außerdem keiner der Mißstände nach § 4 Abs. 2 lit. a zu erwarten ist. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

Zu § 6:

Für wesentliche Änderungen und Erweiterungen von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln gelten die Sicherheitsvorschriften, die im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes dieser Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten in Kraft stehen.

Bei Leitungsanlagen kommt es öfters vor, daß diese zwar für zwei Leitungssysteme projektiert werden, zunächst aber nur ein Leitungssystem auferlegt wird. Wenn dann später das zweite System auferlegt und verwendet wird, können für dieses die gleichen Sicherheitsvorschriften angewendet werden wie für das erste System, auch wenn sich unterdessen die Vorschriften für die Leitungen geändert haben sollten. Denn die elektrischen Leitungen und insbesondere der Isolationszustand des ganzen Leitungssystems sollen einheitlich ausgeführt sein. Das gleiche gilt auch für Kabelleitungen, die in Kabelrohren, Kanälen usw. neben einer bereits bestehende Kabelleitung dazuverlegt werden. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen keine Mißstände nach § 4 Abs. 2 lit. a auftreten dürfen.

Zu § 7:

Im Zeitpunkt, in dem eine neue elektrotechnische Sicherheitsvorschrift eingeführt wird, befinden sich bei Händlern, Elektroinstallateuren oder bei den Erzeugerfirmen noch Lagerbestände von elektrischen Erzeugnissen, die auf Grund der früheren Sicherheitsvorschriften hergestellt wurden. Im § 7 wird der Weiterverkauf dieser Lagerbestände gestattet, vorausgesetzt, daß bei der Verwendung dieser Gegenstände kein Mißstand nach § 4 Abs. 2 lit. a eintreten kann. Ebenso kann auch der Inhaber einer elektrischen Anlage unter den in Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen seine Lagerbestände weiterverwenden.

Zu § 8:

Eine der Hauptursachen für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes ist, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausführlich dargelegt wurde, daß viele den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechende elektrische Betriebsmittel: Maschinen, Apparate, Geräte, Meßinstrumente usw. in den Verkehr kommen und hier, wenn sie nicht von fachkundigen Personen bedient werden, oft die Ursache schwerer Unfälle und Schäden sind. Das wirksamste Mittel, um die Bevölkerung vor solchen Gefahren zu schützen, besteht darin, solche elektrotechnische Erzeugnisse vor der Inverkehrsetzung einer Prüfung unterziehen zu lassen und ungeprüfte Erzeugnisse vom Verkehr auszuschließen. Wir haben in Österreich verschiedene Prüfanstalten, welche die elektrischen Erzeugnisse auf Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften prüfen können. Elektrische Geräte usw., welche bei dieser Prüfung als einwandfrei befunden werden, erhalten ein Prüfzeichen. Derzeit bestehen zwei Prüfzeichen, das ÖVE-Zeichen und das A-Zeichen. Für diese Prüfungen besteht aber derzeit keine gesetzliche Verpflichtung; die Prüfung wird freiwillig vorgenommen. Viele Geräte sind daher ungeprüft. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann aber in einer Verordnung angeordnet werden, daß elektrische Betriebsmittel, die nicht von sachkundigen Personen benutzt werden, auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften geprüft werden. Der Konsument wird dadurch in die Lage versetzt, zu erkennen, ob das betreffende Gerät den Vorschriften entspricht oder nicht. Auch im Ausland vorgenommene Prüfungen und Prüfzeichen können vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anerkannt werden.

Zu § 9:

Sowohl bei schlechter, unsachgemäßer Montage und Installation elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel als auch bei der (insbeson-

354 der Beilagen

9

ders groben) Benützung derselben entstehen Defekte, welche die elektrotechnische Sicherheit gefährden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel unterliegen daher der Überwachung durch die (im § 12 genannten) Behörden. Abs. 2 regelt die Pflichten der Besitzer der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gegenüber den Überwachungsorganen und Abs. 3 die Pflichten der Behörden bei Wahrnehmung von Mißständen. Weitere Durchführungsbestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden.

Zu § 10:

Die Entwicklung der Elektrotechnik schreitet ununterbrochen fort, und diesem Umstand tragen auch die stets neu erscheinenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften Rechnung. Nichtsdestoweniger kann aber der Fall eintreten, daß die Anwendung einer Sicherheitsvorschrift auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse auf Schwierigkeiten stößt. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erhält daher die Berechtigung, in einzelnen Fällen Ausnahmewilligungen zu erteilen, vorausgesetzt, daß die elektrotechnische Sicherheit gewährleistet ist.

Zu § 11:

Auch dieser Paragraph ist von dem Grundsatz getragen, daß die elektrotechnische Sicherheit immer gewährleistet sein muß. Die gleichen Bestimmungen standen übrigens bereits im § 1 der Starkstromverordnung von 1922 und im § 7 der Starkstromverordnung von 1932. Der Inhalt des Abs. 1 ist nicht normativer Natur und leitet nur auf die Bestimmungen der folgenden Absätze hin.

Zu § 12:

Dieser Paragraph regelt die zuständigen Behörden. In allen Fällen, in denen im Gesetzentwurf keine bestimmte Behörde genannt ist, ist der Landeshauptmann zuständig.

Zu § 13:

Für die hier genannten elektrischen Anlagen bestehen eine Reihe von Sondervorschriften, die meist strenger sind als die allgemeingültigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, da sie ja für die Sicherheit wichtiger Verkehrsmittel und für den Bergbau bestimmt sind. Diese Sondervorschriften sollen auch weiterhin in Geltung bleiben. Nur in jenen Fällen, in denen diese Sondervorschriften eine bestimmte Frage der elektrotechnischen Sicherheit nicht regeln, die aber in den allgemeinen Vorschriften behandelt wird, sollen letztere zur Anwendung kommen. (Siehe auch § 36 Elektrizitätsgesetz, BGBl. Nr. 348/1922, §§ 6 und 7 Starkstromverordnung 1922, BGBl. Nr. 436, §§ 21, 25, 37 und 38 des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, und §§ 6 und 11 Starkstromverordnung, BGBl. Nr. 2/1932.)

Die Ausnahmewilligungen nach § 10 werden nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.

Auch die Personen der im Abs. 1 aufgezählten Betriebe unterliegen seit je eigenen strengen Sondervorschriften. Die betreffenden Arbeiten können daher von ihnen auch durchgeführt werden. (§ 1 der Starkstromverordnung 1922 und § 7 Abs. 3 der Starkstromverordnung 1932 haben seinerzeit die gleiche Regelung betroffen.)

Zu § 14:

Die Einrichtung des Elektrotechnischen Beirates wurde schon seinerzeit (§ 58 des Elektrizitätsgesetzes 1929) geschaffen. Die näheren Durchführungsbestimmungen enthielt damals die Verordnung vom 17. Dezember 1929, BGBl. Nr. 417. Durch die Einführung des deutschen Energierichtes wurde diese Einrichtung beseitigt. Einem vielseitigen Wunsch der beteiligten Kreise Rechnung tragend, wird der Elektrotechnische Beirat wieder ins Leben gerufen. In ihm werden alle maßgebenden Kreise der Elektrotechnik vertreten sein. Außerdem können auch die Vertreter der beteiligten Bundesministerien und der Bundesländer an den Beratungen teilnehmen. Der Beirat wird bei der Erlassung aller wichtigen Verordnungen und bei grundsätzlichen Fragen gehört werden.

Zu § 15:

Er enthält die üblichen Verwaltungsstrafbestimmungen. Ihre Durchführung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16:

Der Elektrotechnische Beirat muß sofort konstituiert werden, damit er bei der Erlassung der ersten Verordnungen schon gehört werden kann. § 14 tritt daher sofort in Kraft. Damit aber mit Rücksicht auf die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die im § 17 aufgehoben werden, keine vacatio legis eintritt, muß der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden.

Zu den Vorschriften, welche insbesondere aufgehoben werden, gehören zunächst die Bestimmungen des § 13 (Abs. 2), des § 15 (Abs. 3 und 5) und des § 16 (Abs. 2) des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (§§ 15 und 16 nur insoweit, als sie sich auf § 13 Abs. 2 beziehen), die 2. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 31. August 1937, DRGBl. I Seite 918 (gleichzeitig damit die in dieser Verordnung allgemein verbindlich erklärten VDE-Vorschriften in der Fassung, die sie am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des vorliegenden Bundesgesetzes haben), und die Runderlässe und Erlässe sowohl des deutschen Reichswirtschaftsministers und des deutschen Generalinspektors für Wasser und Energie als auch die Runderlässe des seiner-

zeitigen Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau auf dem Gebiete der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften. Diese umfassende Aufhebung aller elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist notwendig, damit eine gründliche, verfassungsmäßig einwandfreie Neuordnung derselben erfolgen kann. Alle elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die am Tage unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch in Geltung stehen, werden genau überprüft, alle etwa überholten oder nicht mehr brauchbaren, aber for-

mell noch geltenden VDE- oder ÖVE-Vorschriften werden ausgeschieden und die übrigen in einer eigenen Verordnung, die auf Grund des § 3 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ergehen wird, neu erlassen.

Zu § 17:

Die Vollzugsklausel nimmt auf die Mitwirkung der anderen beteiligten Bundesministerien Bedacht und lässt auch das Gesetz vom 16. Dezember 1949 (in dem die Mitwirkung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgesehen ist) unberührt.